

Geschäftsverzeichnissnr. 6690
Entscheid Nr. 141/2018 vom 18. Oktober 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 23. Juni 2017 in Sachen Melisa Rens gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Juni 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern ein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit nur von Ausländern eingereicht werden könnte, gegen die eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, nicht aber von Ausländern, die Gegenstand eines anderen Aktes einer Verwaltungsbehörde sind, der kraft Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für nichtig erklärt werden kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Der Gerichtshof wird zu Artikel 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden: Gesetz vom 15. Dezember 1980) befragt.

B.1.2. Artikel 39/82 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Wenn ein Akt einer Verwaltungsbehörde aufgrund von Artikel 39/2 für nichtig erklärt werden kann, ist nur der Rat für die Aussetzung seiner Ausführung zuständig.

Die Aussetzung wird nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Parteien durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten der befassenen Kammer oder des von ihm zu diesem Zweck bestimmten Richters für Ausländerstreitsachen angeordnet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Aussetzung vorläufig - ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien - angeordnet werden.

Die antragstellende Partei muss, wenn sie die Aussetzung der Ausführung beantragt, entweder eine Aussetzung in äußerster Dringlichkeit oder eine gewöhnliche Aussetzung

wählen. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit darf sie weder gleichzeitig noch nacheinander Absatz 3 ein erneutes Mal anwenden oder in dem in § 3 erwähnten Antrag die Aussetzung ein erneutes Mal beantragen.

In Abweichung von Absatz 4 und unbeschadet von § 3 hindert die Ablehnung des Aussetzungsantrags im Verfahren der äußersten Dringlichkeit die antragstellende Partei nicht daran, später einen Aussetzungsantrag gemäß dem gewöhnlichen Verfahren einzureichen, wenn dieser Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit abgelehnt worden ist, weil die äußerste Dringlichkeit nicht ausreichend nachgewiesen wurde ».

Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Ist gegen den Ausländer eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme gefasst worden, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, insbesondere wenn er an einem in den Artikeln 74/8 und 74/9 erwähnten bestimmten Ort festgehalten oder der Regierung zur Verfügung gestellt wird, und hat er die Aussetzung der erwähnten Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme noch nicht auf gewöhnlichem Wege beantragt, kann er die Aussetzung der Ausführung dieser Maßnahme in äußerster Dringlichkeit in der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Frist beantragen ».

B.2.1. Nach Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist allein der Rat für Ausländerstreitsachen befugt, um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen.

B.2.2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden (Artikel 39/2 § 1). Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen (Artikel 39/2 § 2).

B.2.3. Wenn ein Akt einer Verwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden kann, kann dagegen ebenso ein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden (Artikel 39/82 § 1). Die Aussetzung kann angeordnet werden, wenn triftige Gründe vorgebracht werden, und unter der Voraussetzung, dass die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Entscheidung einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann (Artikel 39/82 § 2). Über den Aussetzungsantrag ist innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Einreichung zu befinden (Artikel 39/82 § 4 Absatz 1).

Neben der Möglichkeit der Einreichung eines gewöhnlichen Aussetzungsantrags erwähnt Artikel 39/82 § 1 auch die Möglichkeit zur Einreichung eines Aussetzungsantrags in Fällen äußerster Dringlichkeit.

B.2.4. Der in Frage stehende Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wurde durch Artikel 185 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen eingefügt und wurde seitdem mehrfach abgeändert.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 heißt es zur Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen:

« Ce n'est en principe pas suspensif de plein droit mais on peut demander la suspension ordinaire et en cas d'exécution forcée imminente, la suspension en extrême urgence » (*Doc. parl.*, Chambre, 2005-2006, DOC 51-2479/001, p. 18).

B.2.5. Die in Frage stehende Bestimmung wurde das letzte Mal durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat abgeändert. In den Vorarbeiten heißt es zum Aussetzungsantrag in Fällen äußerster Dringlichkeit:

« La présente modification de loi vise à encadrer la procédure d'extrême urgence devant le Conseil du contentieux des étrangers.

Les moyens de remédier à cette grande charge de travail sans toucher ni à l'efficacité de la jurisprudence concernée, ni aux exigences de la protection juridictionnelle effective, telle que prévue notamment à l'article 13 de la CEDH et dans la jurisprudence relative à cette disposition créée par la Cour Européenne des Droits de l'Homme, ne sont pas illimités.

La prémisse de départ est que l'afflux ne peut en principe pas être [diminué]. Une politique de retour optimale implique que l'étranger se voit appliquer la procédure de retour forcé lorsque la procédure de retour volontaire ne donne aucun résultat. Cela entraîne souvent un recours de la dernière chance, le recours en extrême urgence. A cet égard, il est utile et nécessaire que la charge de travail qu'[apportent] ces procédures d'extrême urgence, soit réduite à un niveau acceptable sans que les droits fondamentaux de l'étranger concerné soient mis en péril. L'objectif est de clarifier le processus judiciaire pour toutes les parties » (*Doc. parl.*, Chambre, 2013-2014, DOC 53-3445/001, p. 4).

« L'article 39/82, § 4, de la loi règle les délais de traitement d'une demande d'extrême urgence devant le Conseil.

Cette disposition définit également clairement si l'introduction d'une demande de suspension d'extrême urgence est nécessaire. Dans la pratique, nous constatons parfois un détournement dans la procédure, à savoir qu'un recours en annulation assorti d'une demande de suspension ordinaire sont suivis immédiatement d'une procédure par laquelle est demandé, par voie de mesures provisoires, le traitement de la demande de suspension récemment soumise dans les [meilleurs] délais.

Ainsi, il est stipulé clairement qu'une procédure d'extrême urgence n'est possible que lorsque l'étranger fait l'objet [d'une] mesure d'éloignement ou de refoulement dont l'exécution est imminente, en particulier parce qu'il est détenu dans un centre fermé, réside dans une maison de retour ou est mis à disposition du gouvernement, en vue de l'exécution de cette mesure d'éloignement ou de refoulement.

Afin de clarifier, le délai pour introduire une procédure d'extrême urgence, prévu à l'article 39/57 de la loi, est rappelé.

Par la présente, les conditions de l'introduction de cette demande de suspension sont clairement définies et, le cas échéant, traduites en conditions de recevabilité.

Si la demande est manifestement tardive, le Conseil décide dans un délai bref s'il peut être procédé à l'exécution forcée de la mesure d'éloignement ou de refoulement dont l'étranger fait l'objet.

Enfin, la procédure d'extrême urgence doit demeurer exceptionnelle et elle ne produit qu'un effet utile, mieux que la suspension ordinaire, si elle peut faire l'obstacle à l'exécution de la décision attaquée. En effet, dans le cadre d'une politique d'immigration, qui comporte des enjeux complexes et qui doit tenir compte des exigences découlant du droit de l'Union européenne, le législateur dispose d'un pouvoir d'appréciation » (*ibid.*, pp. 10-11).

Zur Hauptsache

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in Frage stehende Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn sie dahin ausgelegt werde, dass ein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit nur gegen eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme eingereicht werden könne, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und nicht gegen einen anderen Akt einer Verwaltungsbehörde, der gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für nichtig erklärt werden könne.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Diese Bestimmung regelt das Recht auf Zugang zum zuständigen Richter.

B.4.3. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

B.4.4. Die Vereinbarkeit von gesetzeskräftigen Normen mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 13 der Verfassung kann vom Gerichtshof nur geprüft werden, sofern die in Frage stehenden Bestimmungen das Recht der Union umsetzen. In dem Umfang, in dem die unterschiedlichen Europäischen Richtlinien zu Ausländerangelegenheiten die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, muss davon ausgegangen

werden, dass die fraglichen Bestimmungen, die den Zugang zum Rat für Ausländerstreitsachen regeln, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

B.4.5. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Garantie in Artikel 47 Absatz 1 der Charta muss entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Charta unter Zugrundelegung der Bedeutung und Tragweite, die die Europäische Menschenrechtskonvention diesem Recht verleiht, definiert werden.

Aus der Erläuterung zu Artikel 47 der Charta geht hervor, dass Absatz 1 desselben Artikels auf Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht, der bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.5.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan legt dem Gerichtshof einen Vergleich vor zwischen einerseits Ausländern, die einen Rechtsbehelf gegen eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorstehe, einlegen möchten, und andererseits Ausländern, die einen Rechtsbehelf gegen einen anderen Verwaltungsakt, der nach Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für nichtig erklärt werden könne, einlegen möchten.

B.5.2. In Bezug auf diese letztgenannte Kategorie von Verwaltungsakten ist festzustellen, dass sie sehr weit gefasst ist und dass es sich um Entscheidungen ganz unterschiedlicher Art handeln kann.

B.5.3. Im Verfahren vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan wurde gegenüber dem betreffenden Ausländer angeordnet, das Staatsgebiet zu verlassen, und es wurde gleichzeitig ein Einreiseverbot verhängt.

Gegen beide Entscheidungen wurde beim Rat für Ausländerstreitsachen jeweils gesondert ein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit eingereicht. Der Antrag gegen die Entfernungsmaßnahme wurde geprüft und durch Entscheid Nr. 188 691 vom 21. Juni 2017

abgelehnt. Im Rahmen des gegen die zweite Entscheidung eingereichten Antrags wurde die Vorabentscheidungsfrage vorgelegt.

B.5.4. Die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage muss für die Lösung der Ausgangsstreitigkeit sachdienlich sein.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf den Behandlungsunterschied zwischen Ausländern in Abhängigkeit davon, ob sie einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme beziehungsweise gegen ein Einreiseverbot einreichen möchten.

B.6.1. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung der in Frage stehenden Bestimmungen, die dem Gerichtshof vorgelegt wird, kann nur gegen eine Entfernungs- und Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, ein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit eingereicht werden, jedoch nicht gegen ein Einreiseverbot.

B.6.2. In Bezug auf die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf beim Rat für Ausländerstreitsachen einzulegen, sind die vorerwähnten Personenkategorien hinreichend vergleichbar. Der Gerichtshof hat also zu prüfen, ob der Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt ist.

B.7.1. Durch das Gesetz vom 10. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und vor dem Staatsrat » wollte der Gesetzgeber Unzulänglichkeiten in den Verfahren auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit beseitigen, die der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 1/2014 vom 16. Januar 2014 festgestellt hatte und die davor auch durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt worden sind (EuGHMR, Große Kammer, 1. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*).

B.7.2. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sich entnehmen, dass die Rechtsbehelfe gegen unmittelbar bevorstehende Entfernungs- und Abweisungsmaßnahmen an besonders strenge Bedingungen geknüpft sind angesichts des Risikos auf nicht wiedergutzumachende Schäden, die eine solche Maßnahme für den betreffenden Ausländer haben kann, wenn er infolge der Entfernung Behandlungen ausgesetzt

werden kann, die den Artikeln 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen.

Das in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Erfordernis eines wirksamen Rechtsbehelfs ist in einem solchen Fall nur erfüllt, wenn der Betroffene gegen die Ausführung einer solchen Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme einen Rechtsbehelf, der von Rechts wegen aufschiebende Wirkung hat, bei einer nationalen Instanz einlegen kann, die die geltend gemachten Einwände unabhängig und gründlich prüft und darüber besonders schnell befindet (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 293; 13. Dezember 2012, *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, § 82; Große Kammer, 15. Dezember 2016, *Khlaifia gegen Italien*, § 275).

B.7.3. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Garantie in Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geht ebenfalls hervor, dass, wenn ein Staat entscheidet, eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in ein Land abzuschicken, bei dem ernsthafte Gründe befürchten lassen, dass tatsächlich die Gefahr einer Artikel 18 der Charta in Verbindung mit Artikel 33 der Genfer Konvention oder Artikel 19 Absatz 2 der Charta widersprechenden Behandlung dieser Person besteht, das in Artikel 47 der Charta vorgesehene Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf erfordert, dass der Antragsteller über einen Rechtsbehelf mit kraft Gesetzes aufschiebender Wirkung gegen den Vollzug der Maßnahme verfügt, die seine Abschiebung ermöglicht (vgl. in diesem Sinne EuGH vom 18. Dezember 2014, *Abdida*, C-562/13, Rn. 52; vom 17. Dezember 2015, *Tall*, C-239/14, Rn. 54 und vom 19. Juni 2018, *Sadikou Gnandi*, C-181/16, Rn. 54).

B.8.1. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 10. April 2014 ergibt sich, dass der Gesetzgeber das Verfahren in Fällen äußerster Dringlichkeit abgeändert hat, um den Betroffenen einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten.

B.8.2. Der Gesetzgeber hat dabei betont, dass der Aussetzungsantrag in Fällen äußerster Dringlichkeit die Ausnahme bleiben muss. Dieses Verfahren weicht vom gewöhnlichen Aussetzungsverfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen ab. Nicht nur kann es zu jeder Tages- und Nachtzeit eingeleitet werden, einschließlich an Sonn- und Feiertagen, sondern der Antrag muss auch in der Regel innerhalb von achtundvierzig Stunden untersucht werden

(Artikel 39/82 § 4 Absatz 5). Die Aussetzung kann außerdem ohne Anhörung der Parteien oder bestimmter Parteien angeordnet werden.

Artikel 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden wird die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen einen Ausländer gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen oder, wenn die Aussetzung der Ausführung der Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen, nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat ».

B.9.1. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung der in Frage stehenden Bestimmungen, die dem Gerichtshof vorgelegt wird, kann ein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen eine Abweisungs- oder Entfernungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, eingereicht werden, jedoch nicht gegen ein Einreiseverbot.

B.9.2. Nach Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist ein Einreiseverbot « ein Beschluss, der mit einem Entfernungsbeschluss einhergehen kann und mit dem die Einreise entweder in das Staatsgebiet des Königreichs oder in das Staatsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich dem des Königreichs, und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird ». Artikel 74/11 dieses Gesetzes enthält die näheren Regelungen bezüglich des Einreiseverbots.

Ein Einreiseverbot kann nicht ohne einen Entfernungsbeschluss verhängt werden. Einem Einreiseverbot kommt nur dann Bedeutung zu, wenn es mit einer Entfernungsmaßnahme einhergeht.

B.9.3. Der Ausländer, gegen den ein Einreiseverbot verhängt wurde, verfügt aufgrund der in Frage stehenden Bestimmungen über die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen die Entfernungsmaßnahme einzureichen.

Wenn diesem Antrag entsprochen wird, kann der Ausländer vorläufig nicht aus dem Staatsgebiet entfernt werden und gilt das Einreiseverbot ebenso vorläufig nicht mehr (Rat für Ausländerstreitsachen, Nr. 189 847 vom 18. Juli 2017). Unter diesen Umständen fehlt der Nachweis, dass die äußerst dringende Untersuchung des Antrags gegen das Einreiseverbot

notwendig ist. Wenn der vom Ausländer eingereichten Klage entsprochen wird und die Entfernungsmassnahme für nichtig erklärt wird, hat das Einreiseverbot endgültig keine Rechtsgrundlage mehr (Rat für Ausländerstreitsachen, Nr. 200 476 vom 28. Februar 2018).

B.9.4. Wenn dahingegen der Antrag gegen die Entfernungsmassnahme abgelehnt wird, bleibt auch das Einreiseverbot wirksam. In dem Fall hat der Rat für Ausländerstreitsachen feststellen können, dass es keine Gründe zu der Annahme gibt, dass die Ausführung der Entfernungsmassnahme den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen würde, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist (Artikel 39/82 § 4 Absatz 4).

B.9.5. Die Rechtsuchenden, die sich gegen das Einreiseverbot wenden möchten, können gegen diesen Verwaltungsakt eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen einreichen und ebenso seine Aussetzung über einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag beantragen, über den innerhalb von dreißig Tagen zu befinden ist.

Darüber hinaus können die betroffenen Ausländer den Rat auch ersuchen, vorläufige Massnahmen entsprechend Artikel 39/84 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anzuordnen. Der Rat kann dabei alle notwendigen Massnahmen anordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, sicherzustellen, mit Ausnahme von Massnahmen in Bezug auf bürgerliche Rechte.

B.10. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen ist es sachlich gerechtfertigt, dass gegen das Einreiseverbot als solches kein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit eingereicht werden kann, da ein solches Verbot im Falle seiner Verhängung immer mit einem Entfernungsbeschluss einhergeht, gegen den ein solcher Antrag eingereicht werden kann, wenn die Ausführung dieses Beschlusses unmittelbar bevorsteht.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist folglich verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 39/82 § 1 und § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn er dahin ausgelegt wird, dass ein Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit nicht gegen ein Einreiseverbot eingereicht werden kann.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen